

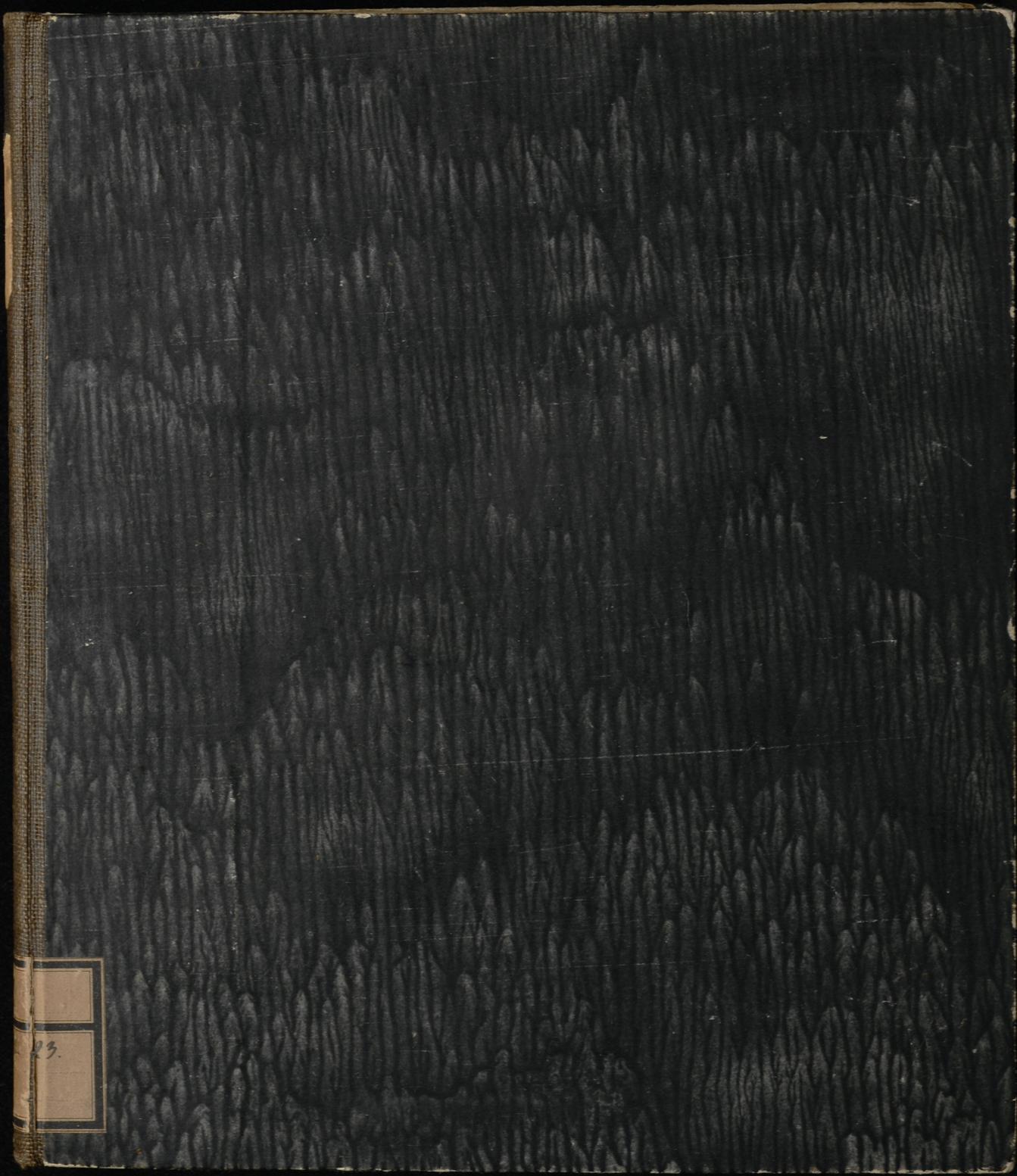
**Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden/ König zu Dännemarck/ Norwegen/
der Wenden und Gothen ... Fügen jedermänniglich hiermit zu wissen/ waßgestalt
bey Uns einige Unserer Untherthanen und Holtzhändler ... klagend ... angebracht/
wie daß/ nachdem sie im Herbst des vorigen Jahres bey herunterbringung ihres
erhandelten Holtzes mit Flößen auf der Elbe das Unglück gehabt/ daß ... viele
Bäume zerstreuet/ und ... ans Land geworffen worden ... diejenige/ welche es
geborgen/ solches sofort zerschnitten und sich zugeeignet/ an theils anderen
Ohrten aber so viel an Berg-Geld und Unkosten abgefordert worden/ daß ihnen
wenig mit Abfolgung des geborgenen Holtzes geholffen gewesen ... : [Geben in
Unser Stadt und Veste Glückstadt/ den 25ten Junii 1727.]**

[S.l.], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828673403>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.



Fridrich

der Vierte von Gottes
 Gnaden / König zu
 Dännemarc / Norwegen /
 der Wendten und Gothen /
 Herzog zu Schleswig / Holstein / Stor-
 marn und der Dithmarschen / Graff
 zu Oldenburg und Delmenhorst / c.



Sügen jedermänniglich hier-
 mit zu wissen / wasgestalt bey Uns
 einige Unserer Unterthanen und
 Holzhändler in hiesigem Unserm
 Herzogthum Holstein klagend al-
 lerunterthänigst angebracht / wie das / nach-
 dem sie im Herbst des vorigen Jahres bey he-
 runterbringung ihres erhandelten Holkes mit
)(Flös-

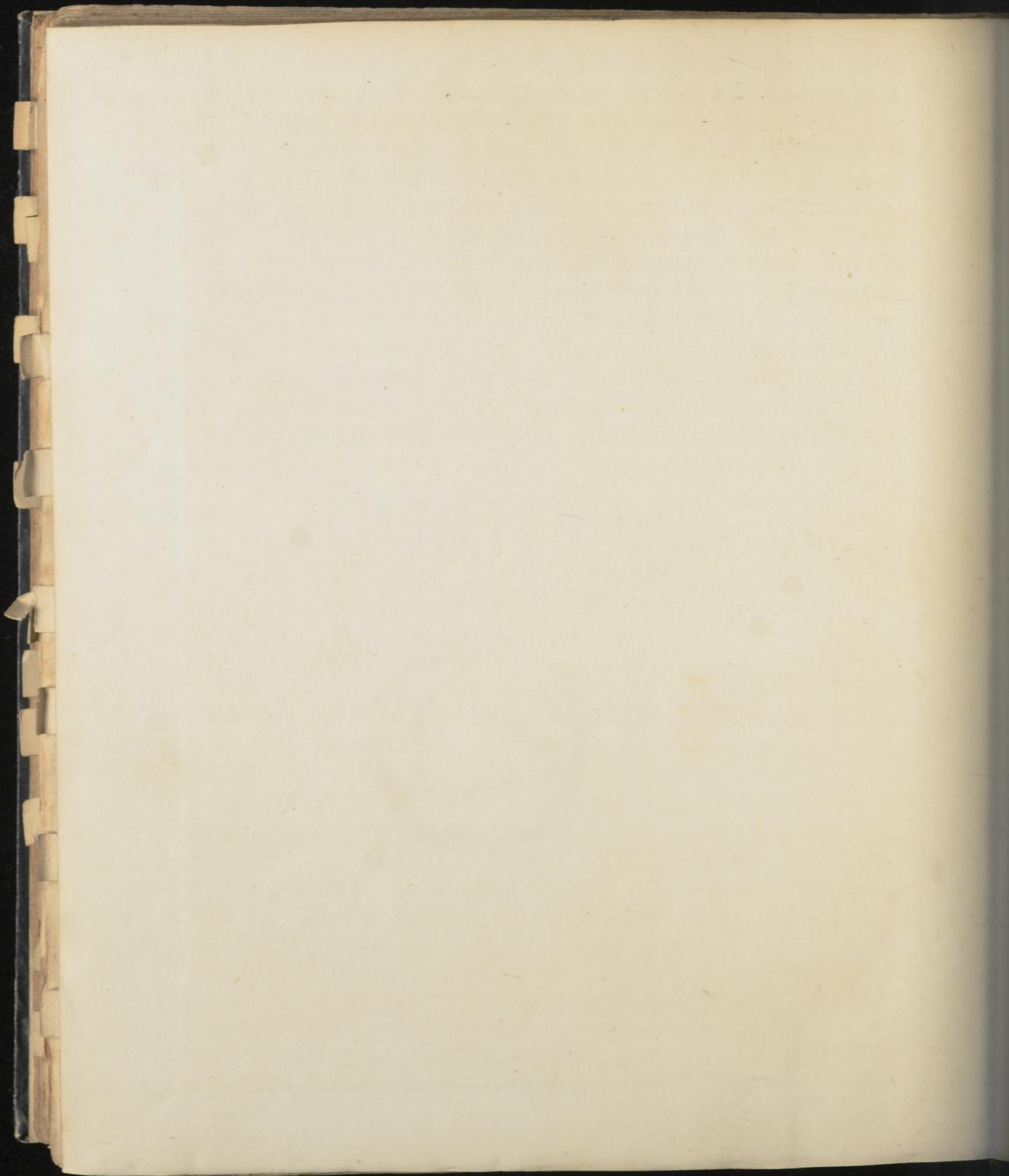
F. f.

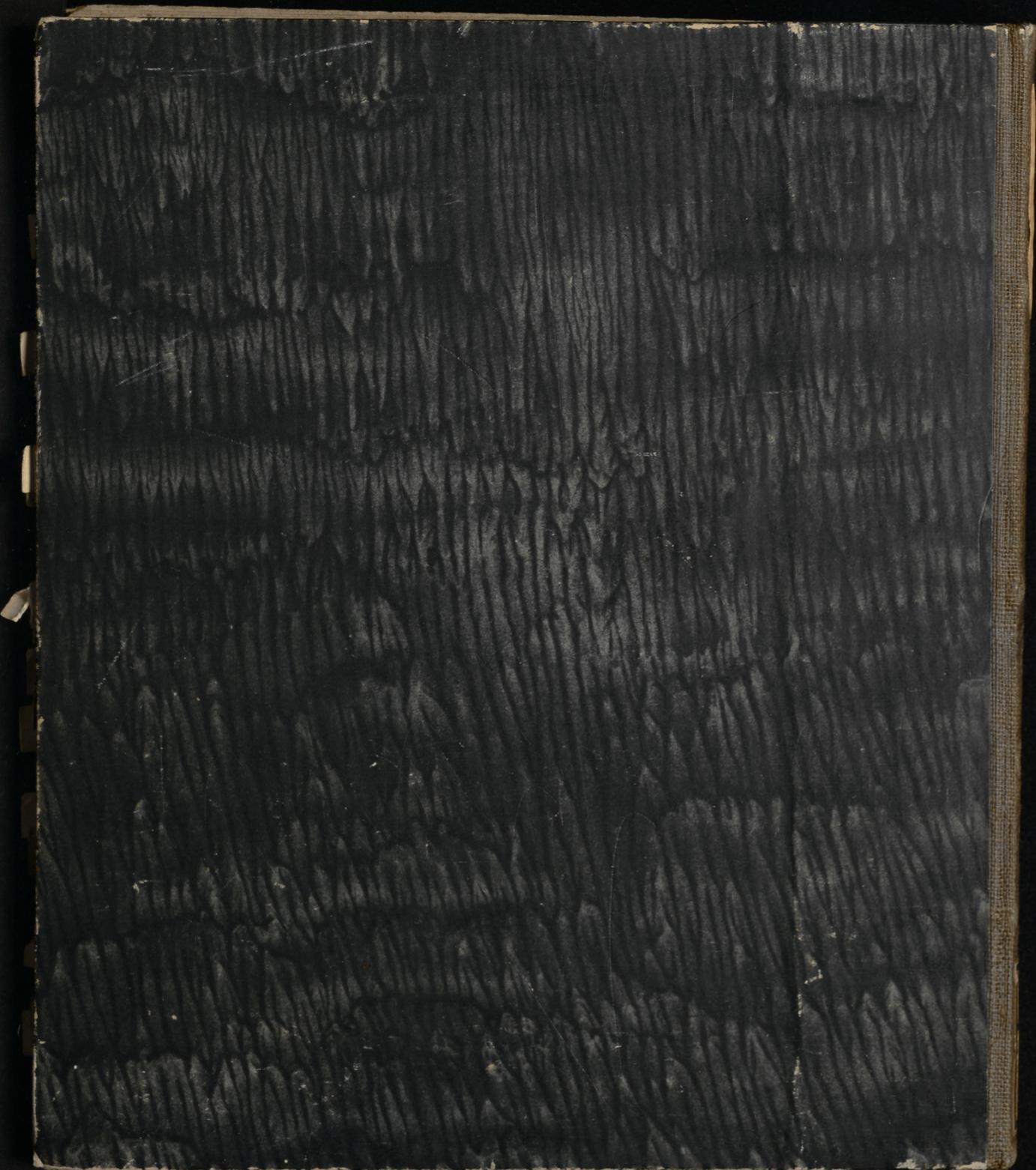
Flößen auf der Elbe das Unglück gehabt / daß
davon durch Sturm und Ungewitter viele
Bäume zerstreuet / und hin- und wieder dies-
und jenseits der Elbe auß Land geworffen wor-
den / sie mit ihrem grossen Schaden erfahren
müssen / daß / an statt ihnen in der Nachbar-
schafft jenseits der Elbe / ratione des hier und
dar angetriebenen Holzes / in dessen wieder
Abfolgung Christ = löb = und billig begegnet
worden / im Gegentheil disseits der Elbe an
einigen Ohrten / wo davon etwas angetrie-
ben / diejenige / welche es geborgen / solches so-
fort zerschnitten und sich zugeeignet / an theils
anderen Ohrten aber so viel an Berg = Geld
und Unkosten abgefordert worden / daß ih-
nen wenig mit Abfolgung des geborgeneu Hol-
zes geholffen gewesen. Wann Wir nun der-
gleichen unchristlichen und höchst = straffbahren
procedures kemes weges nachzusehen ge-
meynet / vielmehr solchen in Zeiten vorgebeu-
get

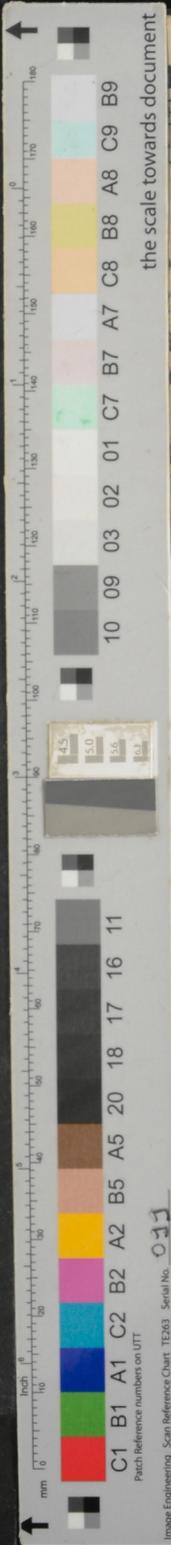
get wissen wollen. Als ist hiemit Unser ernst-
licher Wille und Befehl / daß / wann von
Holzflößen etwas durch Sturm und Unge-
witter zerstreuet / so dann irgendwo ange-
trieben / und von jemand geberget werden sol-
te / keiner hinführo bey Vermeydung 100.
Rthl. un- nachlässig zu erlegender Peen / oder
auch nach Befinden des Gefängnisses und an-
derer Leibes Straffe / sothanen geborgenes
Holz zu zerschneiden und sich zu zueignen / sich
unterstehen / sondern vielmehr selbiges / biß
der Eigenthümer sich dazu gemeldet / aufhe-
ben und liegen / und selbigem so dann solches
gegen Erlegung ein Markt. à Baum Ver-
ge- Lohns ohne weitere Kosten unweigerlich
abfolgen lassen solle. Bestalt dann jedes
Ohrts Obrigkeit mit Fleiß und Ernst darauf
zu sehen / daß dieser Unser Verordnung in al-
lem schuldig gelebet / und denen / bey ihnen
sich deßfals angebenden prompte und ohne
(2) Weitz

Weitläufftigkeit oder Kosten zu den ibren ver-
hoffen werde / hiedurch angewiesen werden.
Wornach ein jeder sich zu achten und für Scha-
den zu hüten hat. Uherkundlich unterm Kö-
nigl. aufgedruckten Regierungs Secret. Be-
ben in Unser Stadt und Beste Glückstadt/
den 25ten Junii 1727.









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duel-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2